



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 08

Brilon, 17. September 2026

Jahrgang 56

INHALT:

1. **Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW an Herrn Roman Lebolt - Bußgeldbescheid**
2. **Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW an Herrn Roman Lebolt - Ordnungsverfügung**
3. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 156 „Ledriker Tor“**

Erneute Veröffentlichung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet und erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 4 a (3) i.V.m. § 13 a (2) Nr. 1 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW

Gegen Herrn Roman Lebolt, – zurzeit unbekannten Aufenthalts -, zuletzt wohnhaft AM Renzelsberg 34 in 59929 Brilon, habe ich am 02.09.2026 einen Bußgeldbescheid (Aktenzeichen 32-32-01/ 10-2026) mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekannten Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW vom 07. März 2006, in der zurzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Der Bescheid liegt in meinem Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 12, 59929 Brilon, zur Entgegennahme vor.

Dieser Bescheid gilt gemäß §10 Absatz 2 letzter Satz des Verwaltungszustellungsgesetzes NW nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntmachung - als zugestellt.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Brilon, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 12, 59929 Brilon, einzulegen.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Brilon, 02.09.2026

Im Auftrag



Wrede

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW

Gegen Herrn Roman Lebolt, – zurzeit unbekannten Aufenthalts -, zuletzt wohnhaft Am Renzelsberg 34 in 59929 Brilon, habe ich am 02.09.2026 eine Ordnungsverfügung (Aktenzeichen 32-32-02/ 04-2026) mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekannten Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung der Verfügung nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW vom 07. März 2006, in der zurzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Die Verfügung liegt in meinem Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 12, 59929 Brilon, zur Entgegennahme vor.

Diese Verfügung gilt gemäß §10 Absatz 2 letzter Satz des Verwaltungszustellungsgesetzes NW nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntmachung - als zugestellt.

Gegen die Ordnungsverfügung kann binnen eines Monats nach der öffentlichen Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg einzulegen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Brilon, 02.09.2026

Im Auftrag



Wrede

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 156 „Ledriker Tor“

Erneute Veröffentlichung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet und erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen

gemäß § 4 a (3) i.V.m. § 13 a (2) Nr. 1 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 25. September 2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 156 "Ledriker Tor" auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 2 (1) i. V. m. § 12 BauGB beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Hintergrund ist, dass der Stadt Brilon der Antrag eines Investors für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Schaffung eines Wohnprojektes in der Briloner Innenstadt vorliegt. Es soll ein Gebäude mit 33 Wohneinheiten und einer gemischten Mieterstruktur entstehen, um das Wohnangebot in der Kernstadt zu verbessern. Geplant sind außerdem 33 Stellplätze, die sich aus einer Tiefgarage und überdachten Stellplätzen zusammensetzen.

Für den Planbereich existiert noch kein Bebauungsplan. Zur Realisierung des Vorhabens soll das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 Abs. 1 BauGB genutzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Brilon, Flur 22: 687, 688, 691, 692, 689, 701, 702 tlw., 738 tlw., 742 tlw. und umschließt eine Fläche von ca. 0,4 ha.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 156 "Ledriker Tor" (kurz VhBPI Nr. 156) soll ein „urbanes Gebiet“ (MU), gem. § 6a BauNVO festgesetzt werden.

Nach der Veröffentlichung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07. bis 24.08.2026 und der parallel durchgeführten Behördenbeteiligung waren Änderungen notwendig, die eine **erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden nach § 4 a (3) BauGB** erfordern.

Zu diesem Zweck werden die Entwürfe folgender, teilweise überarbeiteter, Planunterlagen:

- Planzeichnung zum VhBPI Nr. 156 (überarbeitet)
- Planbegründung zum VhBPI Nr. 156 (überarbeitet)
- Vorhaben- und Erschließungsplan zum VhBPI Nr. 156 (überarbeitet)
- Übersichtsplan VhBPI Nr. 156.

gemäß § 4 a (3) i.V.m. § 13 a (2) Nr. 1 und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

21. September bis einschließlich 05. Oktober 2026

erneut im Internet veröffentlicht und können über das Internetportal der Planungsabteilung der Stadt Brilon

<https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Aktuelle Bürgerbeteiligungen", Unterpunkt "Veröffentlichung im Internet/ Öffentliche Auslegung" → "Bebauungspläne" eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die o. g. Planunterlagen durch eine erneute Offenlegung zugänglich gemacht. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in dem o. g. Zeitraum zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon (Nebengebäude Strackestraße 2 / 1. OG), Fachbereich IV, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Ein Einblick in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) ist hier ebenfalls möglich.

Stellungnahmen können gem. § 4 a (3) Satz 2 BauGB nur in Bezug auf die gegenüber der vorangegangenen Veröffentlichung geänderten Teile und ihre möglichen Auswirkungen abgegeben werden (inhaltliche Einschränkung).

Dabei handelt es sich um folgende Bereiche / Inhalte in Planwerk und Planbegründung:

- Reduzierung der Anzahl der Stellplätze von 34 auf 33,
- Erhöhung der zulässigen Brutto-Grundfläche von 1.592 auf 1.614 qm,
- Streichung der Gliederung des urbanen Gebietes mittels Knotenlinie in zwei Teilbereiche,
- Streichung der Festsetzung zur Nicht-Anrechnung von Garagengeschossen in die Ermittlung der Geschossfläche,
- Anhebung der festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ) von bislang 2,2 auf 2,7,
- Reduktion der baulichen Anlagen an der Ostseite des Gebäudes,
- Verschiebung der Zufahrt zum Parkdeck im EG nach Westen,
- Klarstellung, dass die GRZ keine nachbarschützende Wirkung hat.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen zum Planwerk regelmäßig elektronisch über ein Online-Formular auf dem o. g. Internetportal der Abteilung Stadtplanung (<https://www.stadtplanung-brilon.de>), per E-Mail (planung@brilon.de), oder per Fax (02961/794-108) übermittelt werden.

Bei Bedarf ist die Abgabe von Stellungnahmen beispielsweise auch schriftlich oder zur Niederschrift möglich. Für Eingaben zur Niederschrift wird eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon (02961/794-430) oder per E-Mail (planung@brilon.de) empfohlen.

Alle Eingaben müssen Namen und Adresse des Einwendens eindeutig erkennen lassen. Nur mündlich vorgetragene Argumente (Telefonat) reichen nicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 4, Halbsatz 2, Nr. 3 i. V. m. § 4 a (5) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 (1) lit. e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Sofern Stellungnahmen ohne Absender abgeben werden, erhalten die Einwender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung nach § 3 (2) Satz 6 BauGB. Weitere Informationen sind dem Formblatt "Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon nach Artikel 13 und 14 DSGVO; Abteilung / Bereich: Bauleitplanung" zu entnehmen, welches ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht wird.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes wird aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

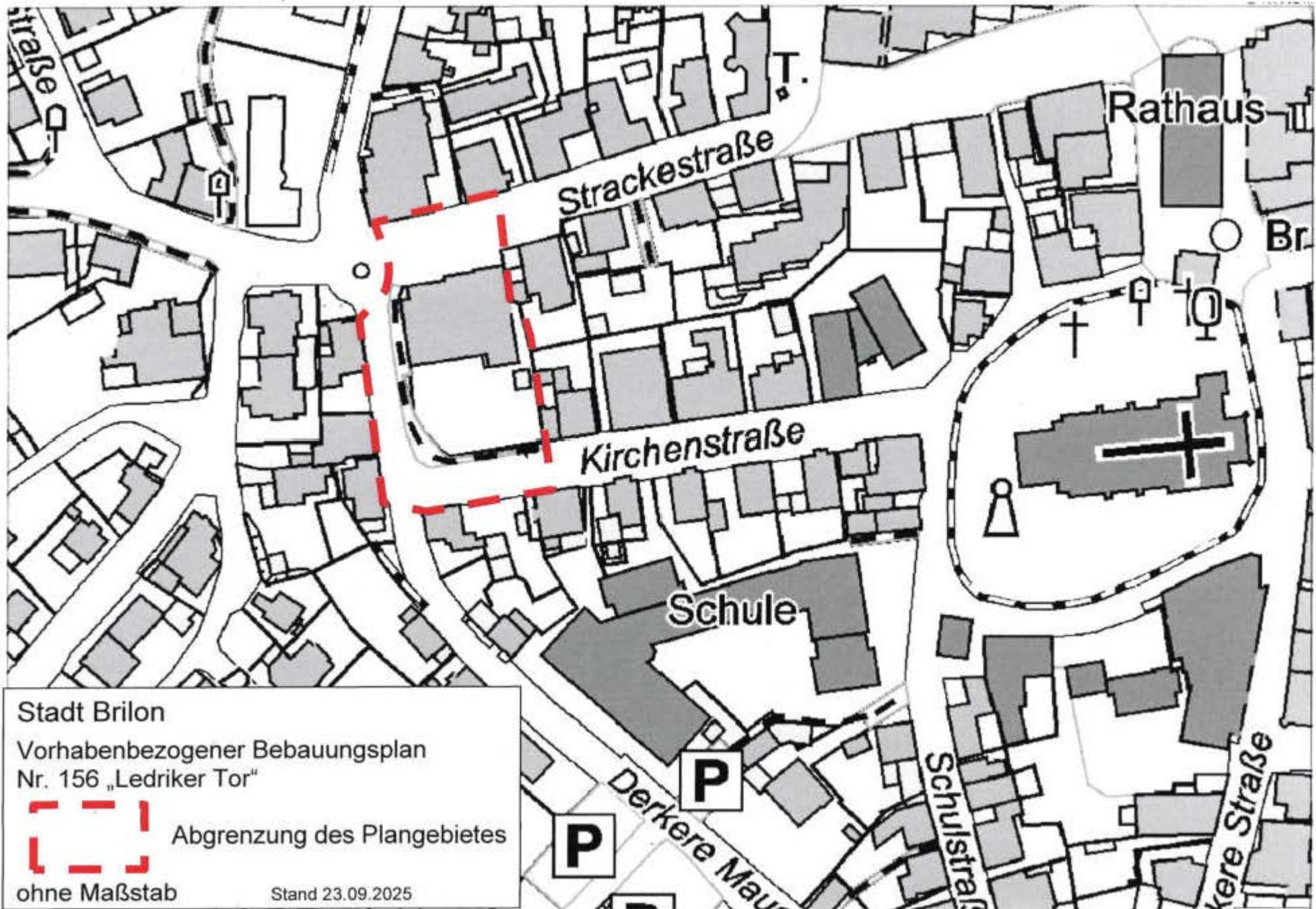
Die ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung der Planentwürfe zum VhBPI Nr. 156 mit seinen Bestandteilen und Anlagen im Internet, sowie die Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen werden hiermit angeordnet.

Brilon, den 15. September 2026

Der Bürgermeister
In Vertretung



Bange
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters



Stadt Brilon

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 156 „Ledriker Tor“



Abgrenzung des Plangebietes

ohne Maßstab

Stand 23.09.2025